

nung (Nummer 8 der Anlage 1 zu § 2 dieses Artikels) entsprechend anzuwenden.

Artikel 5 Chemikalienrecht

§ 1 Zweck

Zweck dieses Artikels ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

§ 2 Übernahme von Rechtsvorschriften

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften

1. der Anlage 1 am 1. 7.1990
2. der Anlage 2 am 1.1.1991

in ihrer jeweiligen Rechtsform als Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder vom ehemaligen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit oder vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach der Arbeitsstoffverordnung oder nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Gefahrstoffverordnung im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegebenen sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse werden mit Inkrafttreten des Gesetzes angewandt.

(2) Das Chemikaliengesetz gilt ab 1. August 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521).

§ 3 Alte Stoffe

Stoffe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr gebracht worden sind und nicht in dem zu erstellenden Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS erfaßt sind, gelten als alte Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes.

§ 4 Zuständigkeit und Beteiligung

Der Ministerrat legt die Anmeldestelle nach § 12 des Chemikaliengesetzes, die zentrale Meldestelle nach § 16e des Chemikaliengesetzes und die zentrale GLP-Stelle¹ nach § 19d des Chemikaliengesetzes fest. Diese Stellen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die entsprechenden Stellen der Bundesrepublik Deutschland beteiligen.

Artikel 6 Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Zweck

Die Bestimmungen dieses Artikels dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

§ 2 Übernahme von Vorschriften

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen treten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften der Anlage 1 am 1. Juli 1990 in Kraft.

§ 3

Vorläufige Regelungen

(1) Abweichend von § 4 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten von Naturschutzgesetzen der Länder unmittelbar. Dies gilt nicht, soweit sich die Bestimmungen ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten. Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) — bleiben unberührt, soweit sie den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen.

(2) Bis zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten erläßt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister (Minister) im Einvernehmen mit den jeweils fachlich betroffenen Ministern Durchführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz. §§ 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) Die in § 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannte Frist beginnt mit dem Inkrafttreten nach § 2 dieses Artikels.

(4) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 werden in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß angewandt.

§ 4

Grundsätze für die Landschaftsplanung

Der Minister wird ermächtigt, in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ministern Grundsätze über die Landschaftsplanung nach Maßgabe der in den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen.

§ 5

Einstweilige Sicherung

(1) Für die einstweilige Sicherung zu schützender Gebiete nach § 6 Nr. 2 und 3 gilt § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) entsprechend.

(2) Die in dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1990 „Zur Information über den Stand und die vorgesehene Entwicklung von Biosphärenreservaten, Nationalparks und Naturschutzparks in der DDR“ bezeichneten Gebiete gelten unbeschadet bereits erfolgter Maßnahmen der einstweiligen Sicherung oder endgültigen Unterschutzstellung nach den Vorschriften der Naturschutzverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des § 25 der genannten Verordnung als einstweilig gesichert.

§ 6

Vorläufige Zuständigkeitsregelungen

Bis zur Errichtung von Landesverwaltungen und zum Erlaß entsprechender Zuständigkeitsbestimmungen gelten folgende Regelungen:

1. Nationalparks sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung werden durch Beschluß des Ministerrates festgesetzt.
2. Für die einstweilige Sicherung sowie Regelung über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltung der in Nr. 1 genannten Gebiete ist der Minister zuständig.
3. Für die Festsetzung sonstiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie die einstweilige Sicherung dieser Gebiete sind die Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken oder der Oberbürgermeister von Berlin zuständig, soweit diese Festsetzung die in den § 21 Abs. 3 und § 85 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden

¹ Gute-Labor-Praxis-Stelle